



LAND
OBERÖSTERREICH

RICHTLINIE

für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen
(Katastrophenfondsgesetz 1996)

Förderung der Behebung von
Katastrophenschäden am
Waldbestand mit Ausnahme die der Unternehmen
und die der Gebietskörperschaften
LFW-2016-288692/16



IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung,
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung (LWLD)
Abteilung Land- und Forstwirtschaft,
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Stand: August 2017



Vorbemerkung

Die Aufarbeitung von Schadholz nach Katastrophenereignissen bedeutet für die betroffenen Waldbesitzer nicht nur einen erheblichen Einkommensverlust, sondern auch einen erhöhten Arbeitsaufwand und Geräteverschleiß.

Da eine möglichst rasche Schadholzaufarbeitung zur Erhaltung und Sicherung der in hohem öffentlichen Interesse gelegenen vielfältigen Wirkungen des Waldes notwendig ist, ist eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln **als Beihilfe zu den erhöhten Erntekosten** unerlässlich.

1) Katastrophenschäden

Katastrophenschäden im Sinne dieser Richtlinie sind Schäden am Waldbestand, die durch **Schneedruck, Orkan, Bergsturz, Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben** (§ 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F.) verursacht wurden.

2) Antragsteller

Antragsberechtigt sind physische und juristische Personen mit Waldbesitz im Bundesland Oberösterreich mit Ausnahme der Gebietskörperschaften.

3) Schadfläche

Die **Schadfläche** muss, um anerkannt zu werden, **mindestens 0,5 ha groß** sein. Diese kann auch durch **Addition mehrerer Teilschadensflächen**, die je **ein Ausmaß von mindestens 1000 m²** (0,1 ha) aufweisen müssen, erreicht werden.

Neben der Mindestgröße muss durch das Schadereignis die Überschirmung der Oberschicht der geschädigten Bestandesflächen um mehr als 40 % der vollen Überschirmung verringert worden sein. Die volle Überschirmung liegt dann vor, wenn der Waldboden durch die abgeloteten Baumkronen zur Gänze überdeckt ist.

Überschirmung des Bestandes vor Sturm (volle Überschirmung ist 100%)	die Überschirmung muss nach Sturm um mehr als folgende Prozente abnehmen
bei einer Überschirmung von 100%	um mehr als 40%
bei einer Überschirmung von 90%	um mehr als 45%
bei einer Überschirmung von 80%	um mehr als 50%
bei einer Überschirmung von 70%	um mehr als 57%
bei einer Überschirmung von 60%	um mehr als 67%

4) Beihilfe

Die Beihilfe beträgt bei

erschweren Bringungsverhältnissen

€ 1.500,-/ha Schadfläche

besonders erschweren Bringungsverhältnissen

€ 2.000,-/ha Schadfläche

Erschwerte Bringungsverhältnisse liegen nach Katastrophenereignissen im Sinne von Punkt 1 generell vor. Besonders erschwerte Bringungsverhältnisse sind bei langer Rückedistanz in schlepperbefahrbar Gelände (mehr als 500 m bis zur nächsten LKW-befahrbar Straße) und im nicht schlepperbefahrbar Gelände gegeben.

Die **maximale Beihilfenhöhe** je "Betrieb" und Schadereignis beträgt **20.000 €**.
Die Beihilfe wird nach der De-minimis-Regelung für Forstwirtschaft abgewickelt.

Sollte durch die Behebung des Elementarschadens der/die Betroffene in eine besondere finanzielle Notlage geraten, kann in Ausnahmefällen die maximale Beihilfenhöhe überschritten werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung für die Gewährung einer höheren Beihilfe der Pkt. 6.1 der "Richtlinien für die Vergabe von Elementarschadensbeihilfen (Katastrophenfondsgesetz 1996), LFW-2016-288692/6" anzuwenden und nach Rücksprache mit der Förderungsstelle zusätzliche Unterlagen wie z.B. Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgabenrechnung, Beschreibung der wirtschaftlichen Lage auf Anforderung vorzulegen.

5) Anträge

Die Anträge sind ausnahmslos mittels der bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten (Forsttechnischer Dienst) und Gemeinden aufliegenden Formulare (56 fo, LWLD-LFW/E-40) spätestens eine Woche vor Beginn der Schadholzaufarbeitung, längstens jedoch binnen 120 Tagen nach dem Schadenseintritt bzw. Kenntniserhalt bei jenem Gemeindeamt einzubringen, in dessen Gemeindegebiet die Hauptschadensfläche liegt.

Dem Antrag ist ein Übersichtslageplan (= Lage der Schadfläche/n in der Gemeinde), ein Katasterplan mit nach Lage und Größe einskizzierten Schadflächen sowie ein Grundstücksverzeichnis der betroffenen Parzelle(n) anzuschließen (siehe Beispiel am Antragsformular LWLD-LFW/E - 40 Anhang 1).

6) Bewilligung

Die Genehmigung von Beihilfen gemäß Punkt 4 erfolgt durch die Oö. Landesregierung bzw. das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen des Voranschlags des Landes Oberösterreich und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung von Förderungsansuchen erwachsen dem Land Oberösterreich keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.8.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie LFW-2016-288692/9 vom 1.1.2017 außer Kraft.

Für das Land Oberösterreich:



Max Hiegelsberger
Landesrat